

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt
Landsberg**

Gebühr (§ 2 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeiträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbeitrag in EURO
A	Allgemeine Verwaltung	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachigen Texten oder Tabellen)	3,00 - 50,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
	ab 10 Seiten je Seite	0,40
	ab 50 Seiten je Seite	0,25
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90
	ab 10 Seiten je Seite	1,00
	ab 50 Seiten je Seite	0,50
	ab 100 Seiten je Seite	0,30
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
	ab 10 Seiten je Seite	7,00
	ab 50 Seiten je Seite	4,00
	ab 100 Seiten je Seite	1,90
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,10
	ab 10 Seiten je Seite	1,55
	ab 50 Seiten je Seite	0,80
	ab 100 Seiten je Seite	0,38
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	

	bis 10 Seiten je Seite	0,20
	bis 50 Seiten je Seite	0,15
	bis 100 Seiten je Seite	0,10
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Seiten	2,50
	über 500 Stück je angefangene 100 Seiten	2,00
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite der Erstausführung	3,60
	je Seite der Mehrausführung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,60 - 20,50
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,10 - 66,50
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,50
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 - 68,00
	in anderen Fällen je Akten oder Unterlage	3,10
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und in einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00
5.	Auskünfte	
5.1.	Mündliche Auskünfte aus Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,20 - 135,50
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10,20 - 478,10
5.2.2.	Aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,10
5.2.3.	Zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,20 - 135,50
5.2.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche	

5.2.4.1.	Dispositionen und Prognosen Grundgebühr	5,11
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,53
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 - 200,00
5.2.6.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist ¹⁾	10,00 - 500,00
5.2.7.	Feststellungen aus Kosten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10
5.2.7.		7,90 - 19,40
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
6.2.	Stadtpläne bis zur Größe	
	1: 5.000	10,23
	1: 10.000	2,56
	1: 15.000	1,53
	1: 25.000	1,02
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	7,90 - 19,40
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
8.1.	Die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je Vorgang (z.B. Vorbereitung Kaufverträge, Zuarbeit für Dritte)	30,00
8.2.	Verlängerung von Fristen	2,50 - 5,00
8.3.	Ablehnung einer Verträge	20 - 50 v.H. der für die Amtshandlung festgelegten Gebühr
8.4.	Genehmigungen Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
8.5.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung oder § 4 Abs. 3a KAG LSA anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene	

	Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,10 - 511,30
B.	Besondere Verwaltungskosten	
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1.1.	Bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.100 Euro	10,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.100 Euro	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
9.3.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
9.4.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	20,00
9.6.	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
10.	Vermögens- /Bau- /Ordnungsverwaltung	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.100 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.100 Euro	10,00
10.2.	Löschungsbewilligung zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.100 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des	20,00
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.100 Euro	5,10
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, und Erklärungen für Rechte die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	30,00
10.4.	Aufstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je Urkundennummer	
10.4.1.	bis zu 5 Flurstücken	20,00
10.4.2.	ab 6 Flurstücken	30,00
10.5.	Vergabe von Hausnummern	32,00

10.6.	Schriftliche Auskünfte zur Verwertung von Flurstücken (z.B. an Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, BVVG, TLG u.ä.)	
10.6.1.	Grundgebühr	15,00
10.6.2.	bis zu 5 Flurstücken	je Flurstück 7,50
10.6.3.	ab 6 Flurstücken	je Flurstück 5,00
10.7.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	nach Maßgabe der Tarifnummer 1 und 2
10.8.	Abgabe von Bauleitplänen und Satzungen bis zu einer Größe von	
10.8.1.	0,2 m	5,00
10.8.2.	0,5 m	8,00
10.8.3.	1,0 m	13,00
10.8.4.	über 1,0 m	25,00
10.8.5.	in digitaler Form (CD, DVD, pdf, ipg) durch elektronische Übermittlung, soweit digital vorliegend (Anmerkung von Muster Leuna)	25,00
10.9.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00
10.10.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergesehenen Baustelle. (Sofern die vorhergesehenen Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zweitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen)	8,40 - 19,40
10.11.	Festlegungen (z.B. Grenzfeststellungen), Besichtigungen (z.B. Grenztermin), Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergesehenen Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	25,00 25,00
10.12.	Beratung und Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde (Ausnahme Sanierungsgebiet)	25,00
10.13.	Genehmigung, Erlaubnissen und Ausnahmebewilligungen zur Durchsetzung von Satzungsrecht	5,50 - 15,00
10.13.1.	Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen und Umsetzung der Baumschutzsatzung	12,50
10.14.	Genehmigungen zum Abbrennen eines Lagerfeuers	12,50
10.15.	andere Veranstaltungen	12,50

11.	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze zugrunde zu legen	
11.1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	71,00
11.2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	57,00
11.3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	46,00
11.4.	für sonstige Bedienstete für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte dieser Stundensätze zu berechnen Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten	34,00
12.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	Abrechnung nach Zeitaufwand nach 11.	

¹⁾ Der Betrag der von der Stadt für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.